



Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Urnäserstr. 83
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Ernst Graf-Beutler, Altenstein 473, 9410 Heiden, 071 891 25 76, graf.beutler@gmx.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Heiden, 15. August 2016

Teilrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Koller, geschätzte Marianne
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Das BGBB ist für die Zukunft der Ausserrhoder Landwirtschaftsbetriebe von sehr grosser Bedeutung, da dieses Gesetzeswerk die Übergabe der Betriebe an die nachfolgende Generation zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen ermöglicht.

Art. 5

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Entscheide der Instanzen am Sinn und Wortlaut des Gesetzes zu messen und fragwürdige oder fehlerhafte Entscheide anzufechten. Diese Aufgabe kann aus unserer Sicht nur von einer verwaltungsunabhängigen Stelle tatsächlich wahrgenommen werden.

Dass das Obergerichtspräsidium als Aufsichtsorgan nicht geeignet ist, bestreiten wir nicht, müsste doch eine Abteilung des Obergerichtes kantonal letztinstanzlich eine Anfechtung des eigenen Gerichtspräsidenten beurteilen.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft ist als Aufsichtsbehörde ungeeignet, da die erstinstanzlichen Entscheide innerhalb dieses Departementes gefällt werden und diese Entscheide manchmal durchaus auch politisch beeinflusst sein können (Beispiel: Käufer und Verkäufer sind sich über eine Handänderung, die nach BGBB fragwürdig ist, einig, und der Kanton will potentiell Steuersubstrat nicht mit zu exakter Gesetzesauslegung verprellen).

In mehreren Kantonen wird das Departement Justiz als Aufsichtsorgan bezeichnet. Auch diese Lösung ist nicht befriedigend, da auch hier durchaus politische Faktoren eine Beurteilung beeinflussen können.

Wir fordern deshalb, dass, wie im Kanton St.Gallen praktiziert, eine im bäuerlichen Bodenrecht fachkundige Person als Aufsichtsbehörde im Sinn von Art. 90 Abs.1 lit. B eingesetzt wird.

Antrag:

Art.5

Der Regierungsrat bestimmt eine verwaltungsunabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 90 Abs.1 lit. B

Art. 6a

Wir unterstützen die Anpassung der Gewerbegrenze auf 0.8 SAK. Dadurch werden die Auswirkungen der neuen Berechnung der SAK Faktoren ungefähr kompensiert, so dass die Anzahl landwirtschaftlicher Gewerbe im Kanton etwa gleich bleibt.

Dass mit dieser Massnahme der Strukturwandel in der Landwirtschaft im Kanton etwas gebremst werden könnte, erachten wir als durchaus willkommen. Wir stellen vermehrt fest, dass grössere Betriebe bezüglich Arbeitsbelastung an die Grenzen des Machbaren kommen und auch die Finanzierung bei einer Übernahme, insbesondere wenn sie nicht in der Familie erfolgt, immer schwieriger wird.

Ausserdem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Verfahren teilweise zu lange dauern. So vergehen vom Gesuch bis zur Entscheidung durch die Bodenrechtskommission, häufig bis zu sechs Monate.

Das ist für die Parteien, die handelseinig so lange warten müssen, nicht zumutbar. Hier besteht Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüssen

Bauernverband AR

Ernst Graf